

---

# **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Die Sachsenecke“**

vom 05.09.2008

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40/08 vom 09.10.2008, S. 302

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in der Gemarkung Jena liegende Steinbruch mit angrenzenden Steilhangflächen und unterhalb liegenden Trespenrasen wird unter der Bezeichnung „Sachsenecke“ in der in den Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,509 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:  
Gemarkung Jena, Flur 34, Flurstücke: 9 und 100.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzinhalt, Schutzzweck**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch einen Steinbruch, der mit der Anlage von Schießbahnen durch die Schützengesellschaft um 1910 entstanden ist. Die angrenzenden Steilhangflächen sind von artenreichen Trockenrasen und lichten Kiefernbeständen bedeckt. Vorkommen von Echtem Salbei künden von früherem Heilpflanzenanbau. Der unterhalb liegende Rötsockel ist mit Trespen-Halbtrockenrasen und stellenweisen Trockengebüschen bewachsen. Die gesamte Fläche ist reich an Orchideen. Beidseitig der Wiesenflächen befindet sich Orchideen-Buchenwald.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,  
1. die artenreichen Blaugras-Trockenrasen und Trespen-Halbtrockenrasen in Verbindung mit einem Teil des angrenzenden Orchideen-Buchenwaldes zu erhalten und vor nachteiligen

Veränderungen zu schützen, dadurch einen günstigen Erhaltungszustand für bedeutsame Lebensraumtypen zu garantieren,

2. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
4. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

### § 3

#### Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
12. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
13. Flächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
14. eine mehr als einmalige Mahd der Flächen im Jahr vorzunehmen; eine Mahd vor dem 30.08. eines Jahres auszuführen,
15. eine Beweidung der Flächen vorzunehmen,
16. Mineralien, Fossilien und Gesteine zu entnehmen oder zu beschädigen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten, zu klettern,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

---

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
  2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 12 bis 15,
  3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
  4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich des Orchideen-Buchenwaldes im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse,
  5. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  6. die ordnungsgemäße Jagd mit der Einschränkung, dass keine Kirmung und Errichtung von jagdlichen Einrichtungen im Schutzgebiet erfolgen darf, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
  7. die Nachsuche für krankes oder verunfalltes Wild mit jagdlich geführten, frei laufenden Hunden,
  8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
  9. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  11. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5, 9 bis 11 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### **§ 5 Befreiung**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

### Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der EG-Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABL. EG Nr. L 103 S. 1) „Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE5153-420)

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im FFH-Gebiet EU-Nr.: 5135-302 „Isserstedter Holz - Mühlital - Windknollen“ (TH-Nr.: 124).

Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Kennziffer: 6210)
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (EU-Kennziffer: 8210)
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (EU-Kennziffer: 9150)

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

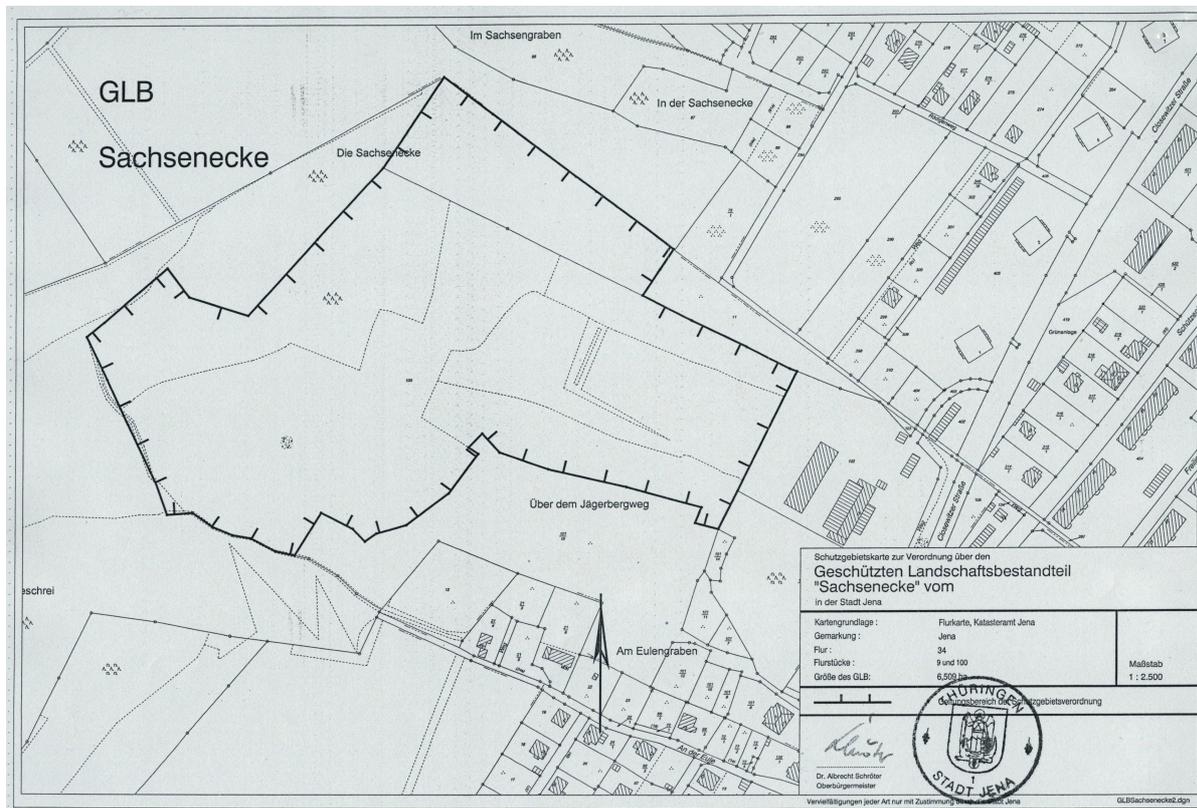
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

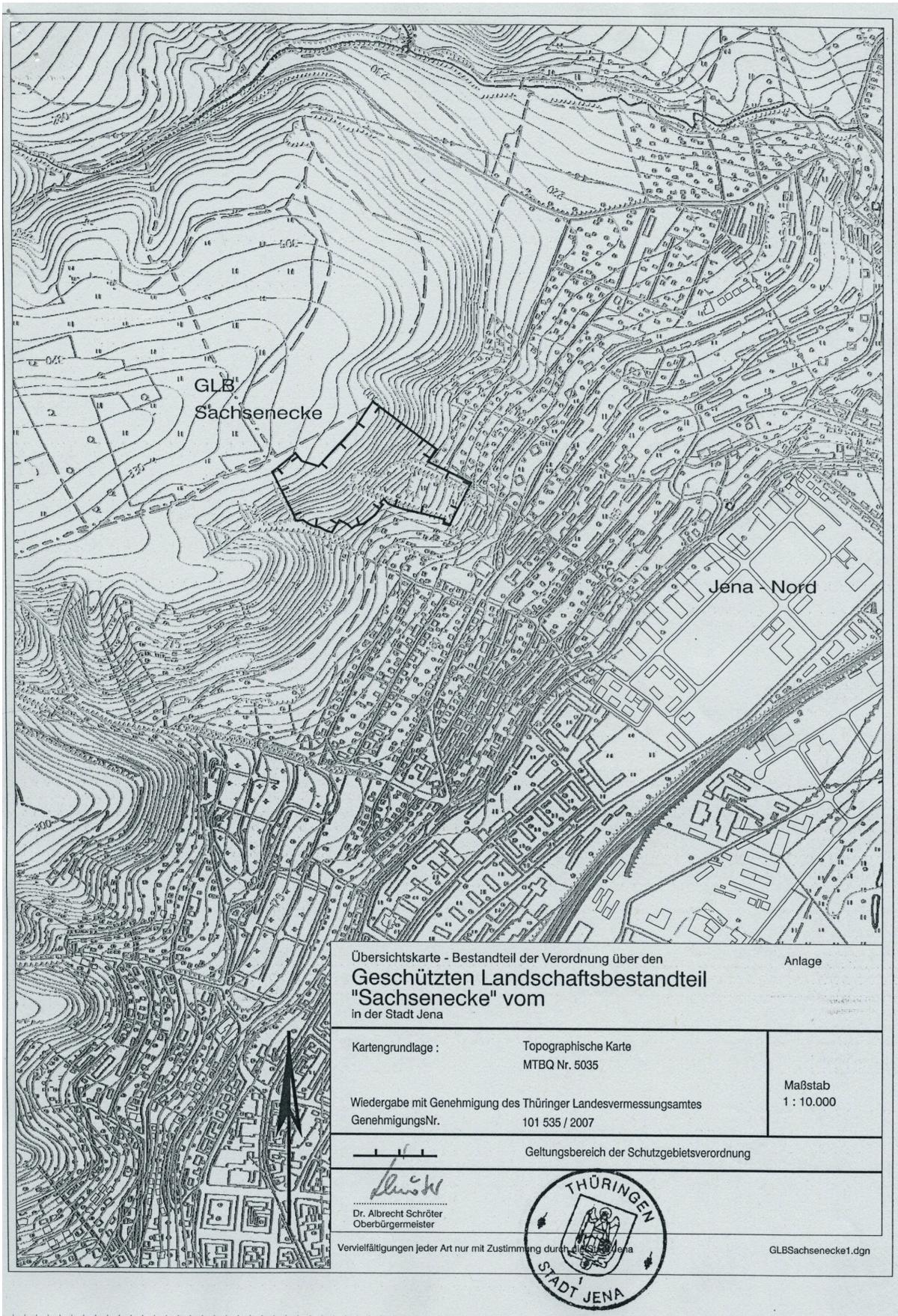
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

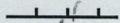
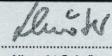
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 8  
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „Sachsenecke“ vom 02.05.1990 außer Kraft.





Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den <b>Geschützten Landschaftsbestandteil</b> "Sachsenecke" vom in der Stadt Jena		Anlage
Kartengrundlage :	Topographische Karte MTBQ Nr. 5035	Maßstab 1 : 10.000
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes GenehmigungsNr.	101 535 / 2007	
 Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung		
 Dr. Albrecht Schröter Oberbürgermeister		
Vervielfältigungen jeder Art nur mit Zustimmung durch die Stadt Jena		GLBSachsenecke1.dgn

